

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen
Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungs-
förderungsgesetz - AFBG-E -)**

Punkt 20 der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November
1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlung Nrn. 4
und 5 der Drucksache 595/1/95 folgenden Beschluß fassen:

"Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene
Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung, insbesondere
zu Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Maßnahmebeitrag) nur
durch Gewährung eines unverzinslichen Darlehens wird nach
Auffassung des Bundesrates dem Ziel des Gesetzes nicht
gerecht. Um eine Gleichstellung von allgemeiner und
beruflicher Bildung zu erreichen, spricht sich der
Bundesrat dafür aus, den Maßnahmebeitrag, wie dies die
bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Regelungen des
Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vorsahen, als
Zuschuß zu gewähren. Ein solcher Zuschuß muß allerdings
nach oben begrenzt werden, um die Maßnahmeträger zu
sparsamer Wirtschaftsführung anzuhalten und die Belastung
der öffentlichen Haushalte zu begrenzen."

Ausgeliefert am 02. NOV. 1995 ...

59572/95

- 2 -

Begründung:

Eine Plafondierung des Zuschusses zu Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erscheint notwendig und angemessen, um die öffentlichen Haushalte nicht über Gebühr zu belasten und den Maßnahmeträgern Anreiz zu sparsamer Wirtschaftsführung zu geben.